

**DWS Investment GmbH
60612 Frankfurt am Main**

An die Anteilhaber des OGAW-Sondervermögens

DWS Telemedia Typ O (ISIN: DE0008474214)

Wir beabsichtigen, die folgenden Änderungen der Besonderen Anlagebedingungen mit der Genehmigung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht („BaFin“) für das oben genannte OGAW-Sondervermögen vorzunehmen:

Anpassungen der Anlagegrenzen

Die Anlagegrenzen in § 26 der Besonderen Anlagebedingungen („Anlagegrenzen“) werden wie folgt angepasst: Bisher mussten gemäß Absatz 1 mindestens 75% des Wertes des OGAW-Sondervermögens in Aktien, bei denen sich die im letzten Geschäftsbericht ausgewiesenen Umsatzerlöse oder Gewinne überwiegend im Bereich der Bereitstellung, Verteilung oder Übertragung und der Verarbeitung von Informationen ergeben, angelegt werden. Künftig müssen mindestens 60% des Wertes des OGAW-Sondervermögens in solche Aktien angelegt werden.

Die Anlagegrenze in Absatz 2 wird in Bezug auf verzinsliche Wertpapiere dahingehend angepasst, dass künftig „bis zu 40%“ statt wie bisher „bis zu 25%“ des Wertes des OGAW-Sondervermögens in verzinslichen Wertpapieren angelegt werden.

In Geldmarktinstrumente dürfen gemäß Absatz 4 künftig bis zu 40% des Wertes des OGAW-Sondervermögens angelegt werden, statt wie bisher nur bis zu 25% des Wertes des OGAW-Sondervermögens.

Die Anlage in Bankguthaben gemäß Absatz 5 wird von bis zu 25% auf bis zu 40% des Wertes des OGAW-Sondervermögens erhöht.

Die Anlagegrenze in Absatz 7 wird in Bezug auf die Teilfreistellung im Sinne des Investmentsteuergesetzes angepasst.

Künftig werden mindestens 60% (statt wie bisher 75%) des Aktivvermögens des OGAW-Sondervermögens in solche Kapitalbeteiligungen im Sinne des § 2 Absatz 8 Investmentsteuergesetz angelegt werden, die zum amtlichen Handel an einer Börse zugelassene oder an einem anderen organisierten Markt zugelassene oder in diesen einbezogene Aktien sind („Aktienfonds“).

§ 26 der Besonderen Anlagebedingungen lautet künftig wie folgt:

„§ 26 Anlagegrenzen

1. Mindestens 60% des Wertes des OGAW-Sondervermögens müssen in Aktien, bei denen sich die im letzten Geschäftsbericht ausgewiesenen Umsatzerlöse oder Gewinne überwiegend im Bereich der Bereitstellung, Verteilung oder Übertragung und der Verarbeitung von Informationen ergeben. Die Tätigkeit des Emittenten kann sämtliche Aktivitäten im Bereich der Informationsbereitstellung, -verteilung oder -übertragung und -verarbeitung umfassen, wie zum Beispiel Forschung, Entwicklung, Herstellung, Vertrieb, Bereitstellung von Systemen und Komponenten. Daneben kann die Gesellschaft auch die Aktien solcher Emittenten erwerben, die die vorgenannten Voraussetzungen zur Zeit nicht erfüllen, bei denen die Gesellschaft jedoch davon ausgeht, dass ein zunehmender Anteil der Gewinne in dem beschriebenen Bereich erbracht wird. Die in Pension genommenen Wertpapiere sind auf die Anlagegrenzen des § 206 Absatz 1 bis 3 KAGB anzurechnen.
2. Bis zu 40% des Wertes des OGAW-Sondervermögens können in verzinslichen Wertpapieren angelegt werden. Schuldscheindarlehen sind auf die für verzinsliche Wertpapiere geltende Anlagegrenze anzurechnen. Wandelschuldverschreibungen und Optionsanleihen gelten nicht als verzinsliche Wertpapiere im Sinne von Satz 1.
3. Derivate, die sich auf verzinsliche Wertpapiere beziehen und nicht der Absicherung dienen, sind mit ihrem anzurechnenden Wert im Sinne der DerivateV auf die Grenzen nach Absatz 2 anzurechnen.

4. Bis zu 40% des Wertes des OGAW-Sondervermögens dürfen in Geldmarktinstrumenten angelegt werden. Eine Beschränkung hinsichtlich der gemäß § 6 der Allgemeinen Anlagebedingungen erwerbbaaren Geldmarktinstrumente wird nicht vorgenommen. Die in Pension genommenen Geldmarktinstrumente sind auf die Anlagegrenzen des § 206 Absatz 1 bis 3 KAGB anzurechnen.

5. Bis zu 40% des Wertes des OGAW-Sondervermögens dürfen in Bankguthaben nach Maßgabe des § 7 Satz 1 der Allgemeinen Anlagebedingungen gehalten werden.

6. Bis zu 10% des Wertes des OGAW-Sondervermögens dürfen in alle zulässigen Investmentanteile nach Maßgabe des § 8 Absatz 1 der Allgemeinen Anlagebedingungen angelegt werden. Der über 5% des Wertes des OGAW-Sondervermögens hinausgehende Teil an Investmentanteilen darf nur aus Geldmarktfondsanteilen bestehen. Die in Pension genommenen Investmentanteile sind auf die Anlagegrenzen der §§ 207 und 210 Absatz 3 KAGB anzurechnen.

7. Vorbehaltlich der in den vorstehenden Absätzen 1 bis 6 und der in den Allgemeinen Anlagebedingungen festgelegten Anlagegrenzen gilt zum Zwecke der Herbeiführung einer Teilfreistellung im Sinne des Investmentsteuergesetzes („InvStG“) zudem, dass mindestens 60% des Aktivvermögens des OGAW-Sondervermögens (dessen Höhe bestimmt sich nach dem Wert der Vermögensgegenstände des Investmentfonds ohne Berücksichtigung von Verbindlichkeiten) in solche Kapitalbeteiligungen im Sinne des § 2 Absatz 8 Investmentsteuergesetz angelegt werden, die zum amtlichen Handel an einer Börse zugelassene oder an einem anderen organisierten Markt zugelassene oder in diesen einbezogene Aktien sind („Aktienfonds“).“

Die Änderungen der Besonderen Anlagebedingungen treten am 1. Dezember 2020 in Kraft.

Sofern die Anteilhaber mit den Änderungen der Besonderen Anlagebedingungen nicht einverstanden sind, können sie ihre Anteile an dem OGAW-Sondervermögen kostenlos zurückgeben. Bitte wenden Sie sich diesbezüglich an Ihre depotführende Stelle.

Die jeweils gültigen Vertragsbedingungen, der Verkaufsprospekt sowie die wesentlichen Anlegerinformationen sind bei der DWS Investment GmbH kostenlos erhältlich sowie online unter www.dws.de abrufbar.

Frankfurt am Main, im November 2020

Die Geschäftsführung